

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/20  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/20)

6. Januar 2012

Original: Deutsch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Änderung von Unterabschnitt 1.4.3.3 – Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefähr- dende Stoffe

### Antrag Österreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:**

Gemäß Unterabschnitt 1.4.3.3 h) hat der Befüller für das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung sowie der Gefahr- oder Großzettel zu sorgen. Die Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe bleiben unerwähnt.

**Zu treffende Entscheidung:**

Unterabschnitt 1.4.3.3 h) um Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe ergänzen.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Die Abschnitte 1.4.2 und 1.4.3 RID/ADR/ADN legen die Verantwortlichkeit der Beteiligten auch hinsichtlich der Kennzeichnung gemäß Kapitel 5.3 fest. Eine zentrale Rolle nimmt dabei der Befüller ein. Er hat gemäß Unterabschnitt 1.4.3.3 h) für das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung sowie der Gefahr- oder Großzettel auf Tanks, Wagen/Fahrzeugen, Groß- und Kleincontainern zu sorgen. Die Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe bleiben unerwähnt.
2. Gelegentlich berufen sich Befüller darauf, dass ihnen diese Aufgabe daher nicht zukomme. Da kein Grund für eine bewusste Unterscheidung zu erkennen ist, geht Österreich davon aus, dass sie auf einem Versehen beruht.

## Antrag

3. In Unterabschnitt 1.4.3.3 h) wird nach "Gefahrzettel oder Großzettel (Placards)" eingefügt:  
"sowie die Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe".

## Begründung

- Sicherheit: Die Änderung stellt sicher, dass bei Beförderung in Tanks und loser Schüttung die erforderliche Kennzeichnung von Anfang an vollständig zu erfolgen hat, verbessert also die Sicherheit.
- Durchführbarkeit: Es sind keine Probleme zu erwarten. Die Änderung schafft Rechtssicherheit, entspricht weiten Teilen der Praxis und bedeutet für die übrigen nur eine geringe Ausweitung ohnehin zu erbringender Tätigkeiten, jedoch keine grundsätzlich neuen Anforderungen.
-